

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1880)
Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Beitung.****Einrückungsgebühr**10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweiz.
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelder
franco.*** Unsterblich!**„Ist das Menschenwerk, so wird's
zerfallen; ist es aber aus Gott, so
vermögt ihr nichts dawider.“

Samatitel.

Gott hat zugelassen, daß in neuester Zeit unzählige Klöster und Ordenshäuser in Deutschland und Italien der gekrönten Revolution zum Opfer fielen, und bangen Herzens blicken wir hinüber nach Frankreich, wo vielleicht in nächster Zukunft die ungekrönte Revolution, das legale Communardenthum, dieselben „Erfolge“ über die kirchlichen Stiftungen feiern wird.

Was sagt die Geschichte zu diesem Zerstörungswerke?

Nichten wir unsern Blick nur auf eine Periode, auf den Sturm, der vor vierthhalb Jahrhunderten über die Kirche dahindrauste.

Als Deutschland, England und andere Länder in ihrer Trennung von der alten Mutterkirche begriffen waren; als jeglicher Gehorsam und alle Autorität in kirchlichen Dingen gelehnet wurde; als die Zügellosigkeit des individuellen Urtheils ihre glänzendsten Siege feierte, indem sie das, was die Kirche bisher verbunden und in der Hierarchie vereinigt hatte, bis in die kleinsten Fasern atomisirte: — da trat dieser trennenden und auflösenden Zeitrichtung eine ganze Reihe neuer Congregationen entgegen, deren Mitglieder ihr Leben dem Dienst der Kirche in Krankenpflege und Jugendunterricht, in Volks- und Heidenmission widmeten.

Der Zerstörung folgte Schritt für Schritt der Wiederaufbau, und so wie hier der Weinberg des Herrn ver-

wüßtet wurde, so grünte und blühte er fast gleichzeitig dort wieder auf.

In demselben Jahre, ja wir möchten sagen in denselben Augenblicken, wo eine große Anzahl von Mönchen und Nonnen, dem Beispiele Luthers folgend, das Klosterleben und die hl. Kirche verließen; zu derselben Zeit, wo Heinrich VIII. durch seinen „Generalvicar“ die Klöster Englands untersuchen und 1536 durch eine Parlamentsacte 376 Klöster „zum Wohlgefallen des allmächtigen Gottes und dem Königreich zur Ehre“ mit einem Male aufheben ließ; wo Christian III. an einem Tage desselben Jahres alle Mönche und Nonnen aus ihren Klöstern vertreiben und die Reformation in Dänemark und Norwegen mit Gewalt durchführen ließ; als Gustav Wasa mit einem einzigen Federstriche 30 Klöster vernichtete und Schweden von der Kirche losriß; als in der Schweiz 134 Klöster der Reformation zum Opfer fielen: — da gelobte der hl. Ignatius mit seinen 6 Freunden auf Montmartre bei Paris sich dem Papste zum Dienst der Kirche anzubieten (15. Aug. 1534); da erweckte der Geist Gottes den hl. Hieronymus Nemilianus zur Stiftung der Somasker (1528), der P. Matthäus di Bassi als Stifter der Capuziner (1528), einen mailändischen Edelmann als Stifter der Barnabiten (1530), die hl. Angela Merici als Stifterin der Ursulinerinnen (1537), den hl. Philippus Neri als Stifter der Oratorianer (1548), den Gaetano von Thiene als Stifter der Theatiner (1524), den hl. Carl Borromäus als Stifter der Oblaten (1578), die hl. Theresia als Stifterin der unbefleckten Carmeliter (1562 bis

1568), den hl. Johann von Gott als Stifter der barmherzigen Brüder (1540). —

Derselbe Gottesgeist, welcher in der Sturm- und Drangperiode des 16. Jahrhunderts in solcher Weise über dem Ordensleben wachte, wird auch in unsern Tagen die „Gewässer“ überschwemmen und neuerdings wird die alte Wahrheit sich am Ordensleben erproben: neues Leben steigt aus den Ruinen!

+ Dekan Rohn.

(gest. 20. Mai 1880.)

(Schluß.)

Mit Ausnahme einiger Monate, die Rohn unmittelbar nach dem Empfang der hl. Weihe zu Paris, im Seminar St. Sulpice, zubrachte, verließ das ganze Priesterleben des Hingeschiedenen in der Gemeinde Rohrdorf: beinahe 5 Jahre war er daselbst Kaplan, hierauf bis zu seinem Tode, d. h. 20^{1/2} Jahre, Pfarrer.

Rohrdorf, circa anderthalb Stunden von Baden entfernt, ist mit seiner Dorfkaplanei und den drei Filialkaplaneien Rünten, Bellikon und Stetten, eine der größten und schwierigsten Pfarreien des Kantons Aargau. Unter Rohn's Vorgänger, dem Hochw. Herrn Pfarrer Meier sel., hatten Jahre lang zwischen dem Pfarrer und einigen Kaplänen Mißverständnisse gewaltet, welche in und außer der Gemeinde nicht unbedeutendes Aergerniß hervorriefen. Kaplan Rohn trat als Engel des Friedens in diesen Kreis. Bei aller geistigen Ueberlegenheit war er seinem Principal in Ehrfurcht, Gehorsam und Dienstbereitwilligkeit ergeben, und war er auch

die Seele des von jetzt an sich geltend machenden religiösen Aufschwunges in Rohrdorf, so mußte er doch mit solcher edler Bescheidenheit und zarter Rücksichtnahme vorzugehen, daß der greise Pfarrer sich arglos das Verdienst selbst zuschrieb! Während dessen langwieriger Krankheit war Kohn nicht nur sein priesterlicher Tröster, sondern auch sein treubesorgter Wärter, der jeden freien Augenblick bei Tag und unzählige Stunden der Nacht am Kranken- und Sterbebett seines Pfarrers zubrachte.

Nach Meier's Hinscheid wurde Kohn vom Collator, der Stadt Baden, zum Pfarrer von Rohrdorf erwählt und am 20. November 1859 feierlich als solcher installiert. Ueber seine Pfarrverwaltung begnügen wir uns, hier das viel aber nicht zuviel sagende Urtheil des Leichenredners anzuführen: „Wenn je ein Pfarrer den bedeutungsvollen Namen Seelsorger verdient hat, so gebührt er dem Verstorbenen in jeder Hinsicht und in seiner vollsten Bedeutung.“^{*)}

Die Mustergültigkeit seiner Pastoration, die Reinheit seines Wandels, der Umfang und die Gediegenheit seiner Kenntnisse, vorzüglich aber die harmonische Vereinigung von Milde und Energie, von Nachgiebigkeit und Unbeugsamkeit, von kindlicher Arglosigkeit und kluger Vorsicht, wie sie in Kohn's ganzer Erscheinung zu Tage trat, bestimmte seine Amtsbrüder, ihn am 23. März 1868 zum Kammerer und 2 1/2 Jahre darauf, den 20. September 1870, zum Dekan des Kapitels Regensberg zu erwählen. Fortan war Kohn nicht nur der Vorgesetzte, sondern, was unvergleichlich ist, der Mittelpunkt und die Seele der Kapitels-, ja der gesammten Kantonsgeistlichkeit. Ob die ehrfurchtsvolle Pietät, mit welcher jene an ihrem Dekan hing, und das unbedingte Zutrauen, mit welcher der Klerus des Kan-

tons in persönlichen wie in pastorellen Angelegenheiten sich an Kohn wandte, diesem oder dem aargauischen Klerus mehr zur Ehre gereicht? Jedenfalls war das Verhältniß, das sich zwischen dem Hingeschiedenen und seinen Amtsbrüdern bildete, ein so ideales und die Einmüthigkeit, mit welcher diese auf die Pläne und Anschauungen ihres geistlichen Führers eingingen, eine so freie und gleichzeitig so unbedingte, wie dergleichen kaum in einem andern Kanton sich vorfinden möchte.

Kohn fühlte die ganze Verantwortlichkeit dieser seiner Stellung als Führer des Klerus. Darum war er, wie in seinen Entschlüssen und Unternehmungen äußerst gewissenhaft, vorbedacht und umsichtig, so auch rastlos bemüht, sich in wissenschaftlicher und ethischer Beziehung stets fortzubilden und durch Selbstverleugnung, zuvorkommende Liebe und ununterbrochene Thätigkeit das allseitig auf ihn gesetzte Vertrauen stets vollkommener zu verdienen.

In seiner Bibliothek waren namentlich auch die Werke der Kirchenväter zu finden und wurden fleißig benützt; doch vergaß er über dem Studium der alten Lehrer die Neuern und Neuesten nicht. Standen jene der Urquelle näher als die unmittelbaren Zeugen der altkirchlichen Wahrheit, so boten ihm diese das Heilsdogma in einer, den Bedürfnissen unserer Zeit mehr entsprechenden und Rücksicht tragenden Form und Verbindung. Die gediegensten Lehrbücher der Dogmatik und Moral, des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte boten ihm den Stoff zu seinen allzeit gediegenen Predigten, Vereinsvorträgen und Schriften. In der Liturgik galt er als Meister. „Kohn macht's so“ — das war für seine Mitbrüder eine Art «magister dixit»! War jedoch des Studirens und Arbeitens aller Art noch so viel: so oft Amtsbrüder, Freunde oder Bekannte zu ihm kamen, ließ er von Präoccupation nichts merken; er war gastlich, mittheilbar und anregend zugleich, so daß die Besuchenden sich jederzeit aufgemuntert und neu angeregt fühlten. Bei alledem war Kohn ein Mann des Gebetes. Er

war nicht der Ansicht, daß Gebet Nebensache sei. Erst sich selbst heiligen, dann erst die Andern — sanctifico me pro eis: das war sein oberster Grundsatz. Er studirte und präparirte, schrieb und memorirte, aber das Gedeihen seiner Arbeit wußte er in erster Linie von Gottes Erleuchtung und Hilfe abhängig. Breviergebet und Meditation galt ihm mehr als Bücherlesen, Selbstverleugnung aber und Nächstenliebe mehr als Gebet und Meditation. — So allein läßt sich die hervorragende Stellung begreifen, welche der Berewigte im Kampfe für die kirchliche Freiheit und die Rechte des unterdrückten katholischen Volkes einnahm.

Von der Höhe des Rohrdorferberges blickt nicht nur der Kirchturm weit in's Neukthäl und hinüber in's Bünz- und Aarethal: ein wachjames Auge schaute von dort aus, wie von einer Warte, noch viel weiter als der Kirchturm. Es überschaute den Kanton und die ganze Diöcese. Wo immer ein Feind des katholischen Volkes und seiner hl. Kirche sich zeigte, sei's im Rathssaal, sei's im Bureau eines Zeitungsredactors oder in der Schreibstube eines Broschürenfabrikanten, schnell und scharf ward er von Kohn in's Auge gefaßt, jede seiner Bewegungen beobachtet und seine Kunstgriffe wohl gemerkt. Kohn kannte Land und Leute. Er verstand die Bedürfnisse und Anliegen, die Nothen und Klagen des katholischen Aargauervolkes und hatte einen offenen tiefen Sinn für dessen Schmerz und Klage. Was die beiden Kohn'er (in Kirchtal und Fislisbach) in den Dreißiger- und Vierzigerjahren gewesen, das wurde Kohn während der Sechziger- und Siebenzigerjahre. Er hat jene Männer vollauf ersetzt, wie er sich denn auch dieselben zum Vorbilde genommen und mit ihnen, sowie mit Stadtpfarrer Weißenbach, bis zu deren Tod fortwährend in regem, intimem Verkehre standen.

Wo immer ein kantonaler oder schweizerischer Verein sich bildete, welcher die Förderung katholischen Volkslebens

*) Von einigen Hochw. Freunden des Verstorbenen sind uns über dessen Pfarrverwaltung sehr werthvolle Notizen zugekommen; wir werden sie im Pastorarblatte als „Nachklänge an Dekan Kohn“ unsern Lesern mittheilen.
D. Red.

und die Wahrung kirchlicher Rechte und Freiheiten zum Ziele hatte, war er gewiß, wenn nicht Präsident, so doch Mitglied des Vorstandes. Galt es ein edles Werk, wie z. B. den Bau einer katholischen Kirche in Aarau, zur Ausföhrung zu bringen, stand gewiß Dekan Kohn mit Rath, That und Opfer in den vordersten Reihen. Seit Jahren Vorstandsmitglied des schweizerischen Piusvereins belehrte und erbaute er alljährlich die Mitglieder, sei's in der Generalversammlung, sei's in den Commissionen, mit einem gediegenen Vortrage. In diese und ähnliche Conferenzen trat er niemals ohne reifliche und allseitige Erwägung der vorwürrigen Fragen; bescheiden und gelehrig berieth er sich vorerst privatim mit den hervorragenderen seiner Amtsbrüder, zog überall Erkundigungen ein und besprach im vertrauten Freundeskreise die Frage von ihren verschiedenen Seiten; dann aber trat er allemal in die Conferenz mit klaren, wohlmotivirten Anträgen, welche die Umsicht und Sachkenntniß des Antragstellers bewundern ließen.

* * *

Selbstverständlich konnte ein Mann von den Geistesgaben und der Stellung Kohn's der Presse nicht fern bleiben; ist sie doch zur eigentlichen Großmacht geworden, die erweiterte Volksschule, aber auch die Arena des Geisterkampfes unsrer Tage. Das wußte Kohn; davon geben die vielen Broschüren, die er entweder selbst geschrieben oder deren Abfassung er Andern nahegelegt, Zeugniß, und die Redaction mancher katholischen Zeitung wird den Hinscheid Kohn's auch im Interesse ihres Blattes schmerzlich beklagen. *) So schrieb uns dieser Tage ein Freund aus dem Aargau:

*) Als wir am Schlusse des letzten Jahres unsern verehrlichen Lesern verschiedene Urtheile über die „Schw. K. Ztg.“ mitgetheilt hatten, schrieb uns Kohn: „... ich aber wünsche mir Ihr geschätztes Blatt gar nicht anders als es unter der gegenwärtigen Leitung ist.“ Wir glauben im Interesse der Unparteilichkeit, die wir auch unserm Blatte schulden, dieses Urtheil Kohn's als Nachtrag zu den damals veröffentlichten Urtheilen und Wünschen, hier mittheilen zu dürfen. D. Red.

„Daß wir im Aargau das Bewußtsein haben, daß wir, das katholische Volk, ein Factor sind, mit dem endlich doch auch in Aarau muß gerechnet werden, dazu hat wesentlich Kohn beigetragen. Professor Schleuniger in Klingnau hat mit seinem Blatte den Reigen eröffnet; Kohn's seliger Vater sowie Dekan Kohn aber haben wesentlich dafür gesorgt, daß Schleuniger bei den unzähligen verlorenen Proceßproceß und nach Einbuße eines Vermögens von 40,000 Fr., doch immer noch ungebrochen als Mann stand. Zudem aber hat Kohn sel. das Blatt vor und nach dem Tode Schleuniger's geistig, wie kaum ein Zweiter, unterstützt. Hiedurch und durch seine anderweitige Wirksamkeit hat Kohn Vieles dazu beigetragen, daß wir Katholiken im Aargau nicht mehr vor den Machthabern erzittern müssen, sondern im Bewußtsein unsrer Kraft die Forderung stellen dürfen: gebt uns unsre Rechte und unsre Freiheiten; denn wir haben ein Recht dazu, katholisch denken, beten und leben zu dürfen.“

* * *

War der Berewigte seinen Mitbrüdern Führer und Mittelpunkt, so hielt hinwiedrum auch er an den Angelpunkten der katholischen Kirche, an Papst und Bischof, nicht nur in pflichtmäßiger Gehorsam, sondern mit der begeisterten Liebe eines Sohnes fest. Tief und schmerzlich fühlte er die Lage, welche dem edlen Glaubensbekenner und Verfechter kirchlicher Freiheit, dem Hochwft. Bischof Eugenius Vachot, von Seite mehrerer Kantonsregierungen unter Mitwirkung eines apostasirten Priesters bereitet worden, und klar wie wenige durchschaute er all' die Complicationen seiner gegenwärtigen Stellung. Die apostolische Unbeugbarkeit des Bischofs, die ihm Verfolgung und Verbannung, seiner Diöcese aber die Bewahrung vor drohendem Schisma gebracht, wußte Kohn in ihrer ganzen Bedeutung zu würdigen; darum sprach er auch bei jedem Anlasse mit hoher Ehrfurcht von seinem Bischofe und ließ keine Gelegenheit unbenutzt

vorübergehen, ihm seine Huldigung in Wort und Opfer zu bezeugen. Deshalb war Kohn's Hinscheid auch für Bischof Eugenius ein schwerer Schlag, und drängte es den Oberhirten, seinem Schmerz in einer ergreifenden Zuschrift an die Geistlichkeit des Kapitels Regensberg Ausdruck zu geben. Vorher schon, sobald die erschütternde Todesbotschaft in Luzern eingetroffen, hatte sich der Hochwft. Bischof in's Priesterseminar begeben, den Alumnen die Trauerkunde mitgetheilt und ihnen Kohn als das Vorbild eines katholischen Priesters und Seelsorgers vor Augen gestellt. — Auch in Rom, wohin der Berewigte noch in den Tagen Pius IX. gepilgert, kannte man seine Verdienste und bezeugte dies durch die Ernennung Kohn's zum päpstlichen Kämmerer im Jahre 1877.

* * *

Der Mann, zu welchem seine Pfarrkinder, seine Amtsbrüder und das gesammte katholische Aargauervolk mit liebender Verehrung emporschauten, dem Papst und Bischof ihre Huld bezeugten, dem — wenigstens nach seinem Tode — selbst ein Theil der radikalen Presse *) die lang vorenthaltene Anerkennung nicht mehr versagen mochte, — dieser in jeder Beziehung edle Mensch fand nur an einem Orte die denkbarste unfreundliche Beurthei-

*) So z. B. schreibt die radikale Zehnderpresse in Baden: „Getragen vom Geiste edelster Humanität, begleitet von bedeutender Bildung, unwandelbarer Rechtllichkeit und Charakternoblesse; überall und gegen jedermann seelengut wohlmeinend — so wanderte unser Pfarrer durch's Leben; so und nie anders sahen und kannten wir ihn. Wer mit ihm verkehrte, wird dieser Wahrheit Zeugniß geben. Herr Pfarrer Kohn war mehr als gut; er war zu gut! Bei solchen Eigenschaften schweigen alle Differenzen politischer Anschauungen. Ging seine Meinung nach dieser Richtung auch nicht mit Jedermann vom Rohrdorferberge einig; das Zeugniß nimmt Herr Kohn auch von politischen Gegnern mit in's Grab: Er war rücksichtsvoll gegen andere Ansichten und trat nie leidenschaftlich, noch viel weniger beleidigend Andern gegenüber auf. Die Pfarrgemeinde Rohrdorf verliert in ihrem Pfarrer den edelsten Mitbürger; die Armuth den besten Rathgeber und Helfer; jedes Werk der Gemeinnützigkeit die stets bereite, offene Hand; die Schulen von Ober- und Nieder-Rohrdorf, deren Vorstand er war, ihr wohlmeinendes Haupt.“

lung. Was diese Thatsache für besagten Ort bedeutet, und welche Schlußfolgerungen daraus für besagten Ort und dessen Verhältniß zu Gemeinde, Klerus und Volk sich ergeben, wollen wir hier unerörtert lassen. Jedoch erwähnen müssen wir, daß die hohe Regierung des Standes Aargau es niemals über sich brachte, Kohn's Wahl zum Kapitelsdekan anzuerkennen, daß sie daher mit ihm in keinerlei amtlichen Verkehr trat und zu verstehen gab, daß von den aargauischen Dekanen eingereichte Aktenstücke von Seite der Regierung nicht angenommen würden, wenn Dekan Kohn Mitunterzeichner sei. Ja, als Kohn vom Vater der Christenheit mit dem Titel eines päpstl. Kämmerers beehrt wurde, erregte dieser Titel in Aarau die patriotische Besorgniß, es möchte das ein „fremder Orden“ sein, eine Besorgniß, die erst durch Kohn's förmliche Erklärung gehoben werden konnte. Ein Mitglied der hohen Regierung aber bewies vor versammeltem Großen Rathe die Freiheit des katholischen Volkes damit, daß Kohn sogar unbehindert — nach Rom habe gehen dürfen!

Kohn, im Alter von kaum 52 Jahren und, wie Alle glaubten, im Besitze einer rüstigen Gesundheit, schien noch auf lange Jahre hinaus zu gedeihlicher Wirksamkeit berufen. Allein in Gottes Rathschluß stand es anders. Den 8. Mai wurde er von einer Lungenentzündung ergriffen, die sich trotz der sorgfältigsten häuslichen und ärztlichen Pflege unaufhaltsam entwickelte. Schon am 10. und 11. fürchtete man das Schlimmste. Ohne Furcht und Bangen sah der Streiter Gottes seiner Auflösung entgegen; ruhig und gefaßt ordnete er seine zeitlichen Angelegenheiten und empfing mit rührender Andacht die hl. Sterbsakramente. Bald darauf schien es, als ob die Krankheit einen mildern Charakter annehme und die Krisis überstanden sei. Allein der Hoffnungstern leuchtete nur kurze Zeit; es zeigte sich, daß die Kräfte des Erkrankten durch die jahrelangen übermäßigen Anstrengungen erschöpft waren; eine unvermuthet und

rasch eingetretene Gehirnaffectio gestaltete den Zustand zu einem hoffnungslosen, und nach 12stündigem Todeskampf starb Kohn Donnerstags den 20. Mai Abends halb 5 Uhr.

Es war ein ergreifender Moment, als bei der Leichenfeier am 24. in der schlichten Dorfkirche 80 Priester, in Gegenwart von circa 1500—2000 Gläubigen, das Officium Defunctorum sangen, um sodann, paarweise mit brennenden Kerzen einhersehreitend, ihrem Mitbruder und Führer das Geleit zur Grabrube zu geben. „Warum hat der Herr uns das gethan? Wie konnte er dieses Opfer von uns fordern? Warum gerade jetzt? Warum so unvermuthet?“ Diese Frage schwebte auf aller Lippen. Selbst der Kirchturm, mitten im Bau begriffen und rings von Stangen und Gerüsten umgeben, schien diese Frage zu stellen; senkte man doch Denjenigen in die Gruft, welcher die Seele und der opferwilligste Förderer der großartigen, erst zur Hälfte vollendeten Kirchenrestauration gewesen. Dieselbe Frage drängte sich auch dem Leichenredner, hochw. Herrn Pfarrer Keller von Zurzach, auf; hier aber löste sie sich harmonisch in das tiefchristliche Gebet auf: „O Gott, der du denen, welche dich lieben, Alles zum Guten wendest, gib unsern Herzen die Gluth deiner Liebe und die Kraft des Gottvertrauens, damit wir in diesen Prüfungen nicht verzagen, sondern uns in Demuth deinen unerforschlichen Rathschlüssen unterwerfen. O Jesus, Hirt der Hirten und Vater der Gläubigen, unsre Seele ist mit Schmerz und unser Auge mit Thränen erfüllt: sei du uns Trost und Zuversicht! Wenn Alles fällt, wenn Alles bricht, du verlässest uns nicht!“

Wir aber haben den reinen, sommerkühlten Himmel, der sich über der Trauerscene wölbte, zum guten Zeichen genommen. Zudem feierte ja die Kirche an demselben Tage das tröst- und erinnerungsreiche Fest B. M. V. titulo Auxilium Christianorum. Der „Führer des Lebens“ für Viele ist zwar heimgegangen; das Werk aber, das er geschaffen, der herrliche

Einnuth der aargauischen Klerus und die Stärkung des katholischen Bewußtseins im Volke, das wird den Verstorbenen überleben: sein Geist bleibt uns, mortuus regnat vivus!

Der Recursus ab abusu und die deutschen Bischöfe.

Bekanntlich hatte die preußische Majestätsgesetzgebung (Gesetz vom 12. Mai 1873) auch das sogen. Recursrecht der Geistlichen gegen Disciplinarverfügungen der Bischöfe durch das Institut des sogen. „kirchlichen Gerichtshofes“ in schroffster Weise wieder aufgenommen, und in der Landtagssitzung vom 28. Mai abhiuglaubte sich der preußische Cultusminister Puttkamer für die Berechtigung dieses „jus circa sacra“ auf Erzbischof Geißel berufen zu dürfen, welcher diesen Recurs ein „organisches Recht (des Staates) in der katholischen Kirche“ genannt habe.

Was von dieser Puttkamer'schen Behauptung zu halten sei, ergibt sich aus den bezüglichen Verhandlungen der Bischöfe der R ö l n e r Kirchenprovinz vom 10. bis 13. Mai 1848 unter dem Präsidium des Kölner-Erzbischofs Geißel. (S. Archiv f. Kirchenrecht, Bd. XXI. 1869 S. 108 ff.) Hier wurde festgestellt:

„Die Kirche müsse sich jedenfalls Freiheit und Schutz des kirchlichen Spruches wahren. Eine appellatio tanquam ab abusu gegen kirchliche Straffolgen an die Staatsgewalt könne nicht zugelassen werden. Nur der kirchliche Instanzenzug sei zulässig, dessen Schluß der päpstliche Stuhl bilde.“

Auch in der Versammlung der deutschen Bischöfe zu Würzburg (24. Oktober 1848) wurde einstimmig die Erklärung angenommen:

Die Lehre von der sogenannten appellatio tanquam ab abusu steht mit dem unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche auf selbständige Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten wesentlich im Widerspruche.“

Und 20 gegen 2 Stimmen beschloffen: „Kein Diener der Kirche kann mit gutem Gewissen und ohne Uebertretung der von ihm feierlich übernommenen

reverentia und obedientia canonica zu einer solchen appellatio schreiten."

Das Resümé aber der bezüglichen Verhandlung gab der Präsident, Erzbischof Geißel, dahin:

Die appellatio ab abusu sei kein alter Brauch, sondern erst im 15. Jahrhundert in Frankreich aufgekomen, als in den Geschäftskreis der bischöflichen Officialate allerlei, auch weltliche Sachen, aufgenommen worden seien. Anfangs sei der Recurs nur auf die Formalien gerichtet gewesen, später sei man auch an die Sentenz gegangen. In Deutschland sei jene appellatio bis ins 19. Jahrhundert gar nicht bekannt gewesen. Erst durch die josephinischen Verordnungen sei die Theorie nach Deutschland gekommen."

Man ersieht hieraus, daß selbst die Behauptungen hochstehender Staatsmänner in kirchlichen Fragen stets mit etwelcher Behutsamkeit entgegengenommen werden müssen!

Uebrigens gesteht sogar der altkatholische Schulte in seinem Kirchenrecht (Ausgabe v. 1873, S. 336): „Eine Controlle über die kirchliche Amtsführung eines Bischofs als solche steht dem Staat in keinerlei Weise zu. Mit der Anerkennung der Kirche als solche, — wo die Kirche nicht anerkannt ist, kann noch viel weniger von einer solchen Aufsicht die Rede sein, — ist nothwendig auch die hierarchische Ordnung anerkannt. Within ist der Bischof für seine kirchliche Amtsführung dem Staate nicht verantwortlich, sondern nur jenen Personen, denen er nach den Kirchengesetzen untersteht und verantwortlich ist. Aus demselben Grunde gibt es ein Recht des Staates, über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt auf Beschwerden zu erkennen (s. g. recursus ab abusu, appel comme d'abus) nur dann, wenn ein solches Recht zu Folge positiver Vereinbarungen zuständig ist, oder der Bischof in Ausübung seiner Amtsgewalt un zweifelhaft über die Sphäre des geistlichen Amtes, in das bürgerliche oder staatsbürgerliche Gebiet hinübergegriffen hätte."

Die Verhandlungen zwischen Rom und Berlin.

Daß der Joru auch für Staatsmänner ein schlechter Berather ist, hat Bismarck letzte Woche erfahren. In der „Nordb. Allg. Ztg.“ hat er aus seinen Verhandlungen mit Rom 9 Actenstücke (theils wörtlich, theils „im Auszuge“) veröffentlicht lassen. Diese Acten, in Verbindung mit der bekannten Gesetzesvorlage über Revision der Maigesetze, sollten der Welt beweisen: die Friedensliebe der preußischen Regierung, ihre treue Fürsorge für die Pastoration der katholischen Unterthanen und — die Herzlosigkeit Roms, dem, in seinem „Kampfe um die Weltherrschaft“, am Jammer des seiner Seelsorger beraubten katholischen Volkes nichts gelegen sei.

Bismarck glaubte mit der taktlosen Veröffentlichung dieser Acten einen siegreichen Trumpf auszuspielen; allein sogar seine liberalen Bewunderer sagen ihm heute, es sei ein dummer Streich gewesen!

Erstens finden alle wahren Parlamentarier, nachdem er einmal den Entschluß gefaßt, Acten zu publiciren, so hätten Ehre und Loyalität gefordert, daß er nicht nur herausgerissene Bruchstücke, sondern sämtliche Acten publicirte.

Zweitens bezeugen die Acten nur im rhetorischen Weirwerk, nirgends aber in der Hauptsache eine angelegentliche Fürsorge der preußischen Regierung für die religiösen Volksbedürfnisse, dagegen um so offenkundiger das Verlangen: der Papst solle das Centrum auch in politisch-socialen Fragen zur unbedingten Heeresfolge unter Bismarck zwingen; zum Lohne hiefür werde man sodann den Culturkampf ganz oder theilweise fallen lassen.

Drittens widerlegen die Acten ein für allemal die liberale Behauptung: die Katholiken seien auch in reinpolitischen Fragen vom Papste abhängig und es dirigire derselbe, kraft seiner Unfehl-

barkeit, auch die politische Parteilhaltung der Katholiken.

Viertens endlich documentiren die veröffentlichten Acten das langmüthige Entgegenkommen Leo's XIII.

Wir lassen hier einige liberale Stimmen über die wahre Bedeutung dieser Actenstücke folgen.

Die „Voss. Ztg.“ schreibt: „Wer frei von Parteilidenschaft die Actenstücke durchgelesen hat, der wird unbedingt zu der Ansicht hinneigen müssen, daß das sog. Dictaturgesetz auch bestimmt sei, die katholische Wählerschaft vom Centrum zu trennen und so eine Bismarckpartei sans phrase zu schaffen. Will man gerecht sein, so darf man mindestens den Papst nicht allein für den Unversöhnlichen halten.“

Dr. Birchow spottete in der Kammer: „In Bismarcks Depeschen steht wenig von Friedensbedürfniß, viel aber vom Centrum. Er sagt: Bewilligt das Centrum viel Steuern, so verhandeln wir mit dem Papst; stimmt es gegen das Verbot des Pilzefammelns (Forstgesetz): so brechen wir ab. Der Papst muß also dafür sorgen, daß das Centrum stets mit der Regierung stimme.“

Selbst die bismarcktreue „Köln. Ztg.“ muß eingestehen: „Weniger Sympathie haben wir für die in den Depeschen allzu stereotyp wiederkehrenden Klagen über das Centrum. Insofern es bei diesen stellenweise sogar scheinen könnte, als zielten sie darauf ab, daß der Vatican das Centrum aus einer Oppositionspartei in eine Regierungspartei umwandeln soll, widerstreiten dieselben allen unsern politischen Grundanschauungen. Der Vatican hat sich um Preußens politische Parteien, um Schutzzoll oder Freihandel, 2- oder 3-jährige Dienstzeit, Handelsgesellschaften und Samoa-Colonien gar nicht zu kümmern.“

Wir glauben, dem Interesse unserer Leser durch Mittheilung dieser Urtheile über den Charakter der fragl. Verhandlungen besser zu dienen, als wenn wir

ihnen die umfangreichen, und doch größtentheils nur verstümmelt vorliegenden Actenstücke selbst vorführten.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. (Mitgetheilt.) Wegen Erkrankung des Hochwft. Herrn Bischofs von St. Gallen muß die, auf 7. und 8. Juni in Jegenbohl angelegte Conferenz der Hochwft. schweizerischen Bischöfe bis auf weiteres verschoben werden.

Im Befinden Sr. Gnaden ist zur Stunde (Freitag Mittag) keine Verschlimmerung eingetreten.

— Aus den Tractanden der Bundesversammlung, die nächsten Montag ihre ordentliche Sommeritzung beginnt, heben wir folgende drei hervor: 1. Recurs der Reformirten in Ueberstorf (Kt. Freiburg), die sich nicht damit zufrieden geben wollen, daß die Ortsgemeinde ihnen einen öffentlichen Kirchhof herstellt und zuweist und ihren katholischen Kirchhof als privaten weiter benützt, sondern verlangen, daß der nämliche Kirchhof für Katholiken und Protestanten verbindlich erklärt werde. Der Bundesrath hatte das letztere Begehren abgelehnt. — 2. Recurs aus Nuswil und Buttisholz (Kanton Luzern) gegen die Thätigkeit der Lehrschwestern in der Volksschule, vor die Bundesversammlung gebracht, weil ihn der Bundesrath abgewiesen hatte. — 3. Recurs der Gemeinde katholisch-Dietikon (Kt. Zürich), welcher man ihre Schule gewalthätiger Weise entzogen und mit der protestantischen verschmolzen hat. Da der Bundesrath dem Recurs nicht willfahrte, so gelangt die Gemeinde an die Bundesversammlung.

Bisthum Basel. (Mitgetheilt.) Laut Weisung Sr. Gnaden des Hochwürdigsten Bischofs von Basel, ist die Beifügung der Collecta pro Papa in der heiligen Messe nicht mehr vorgeschrieben.

In Folge geschehener Anfrage in Rom aus Anlaß von projectirten Decreten der Berner Regierung, hat der Apostolische Stuhl bestimmte Entscheidungen über folgende Punkte gegeben:

1. Ist neuerdings bestätigt und entschieden worden, daß die Mitbenützung katholischer Kirchen durch die Altkatholiken behufs eigenen Gottesdienstes derselben nicht gestattet und auch nicht geduldet werden kann.

2. Ist ausgesprochen, daß katholisch und altkatholisch gemischte Prüfungscommissionen (sowohl hinsichtlich des Abmissions- als des Concurseramens) durchaus unstatthaft sind; daß daher keine römischkatholischen Geistlichen in solche gemischte Commissionen eintreten oder darin verbleiben dürfen und ebenso daß es keinen katholischen Candidaten des Priestertums (resp. schon geweihten Priestern) gestattet ist, von solcher Prüfungscommission sich examinieren zu lassen.

Solothurn. Aus den Verhandlungen der letzten altkatholischen Synode in Genf ersieht man, daß die Delegirten von Aargau das Begehren gestellt haben, sie möchten von dem jährlichen Beitrage von Fr. 1650 an Hrn. Herzog entlastet werden. Man hat nicht gehört, ob auch von den Delegirten von Solothurn ein ähnliches Gesuch gestellt worden, und es wäre doch dazu Grund genug vorhanden gewesen. Es ist ein Mißstand sondergleichen, den man nicht vertuschen kann, daß unsere Regierung für die bischöflichen Bedürfnisse von 5 altkatholischen Gemeinden jährlich Fr. 1650 verwendet, während dem sie für diejenigen von 65 römischkatholischen Gemeinden nicht nur keinen Kredit aussetzt, sondern die Gläubigen noch nöthiget, außer Kanton zu gehen, um das Sakrament der Firmung empfangen zu können! Wie lange noch?!
(Echo vom Jura.)

* **Luzern.** Gegenüber der Kritik eines Blattes betreffend den Hausankauf von Seite des hochwft. Bischofes bemerken wir, daß, nachdem der Oberhirte das Vergnügen dreimaligen „Zügelns“ in Luzern gehabt, gewiß kein Mensch es ihm verargen kann, wenn er sich, da der Hausbesitzer zum Verkaufe entschlossen war, den Wohnsitz lieber durch Ankauf sicherte, als zum vierten Mal die Wohn-

nung zu ändern, und zwar abermal nur als Miether auf unbestimmte Dauer. Zudem ist der Kaufpreis ein solcher, daß für Luzern sehr schlechte Zeiten hereinbrechen müßten, wenn das angekaufte Haus später nicht zu demselben Preise wieder verkauft werden könnte. Wie eine Entmuthigung der conservativen Katholiken Solothurns in jenem Hausankaufe liegen soll, ist vollends unerfindlich. Ob der hochwft. Bischof während seines Aufenthaltes in Luzern das von ihm bewohnte Haus sein nenne oder nicht, fördert oder hindert doch wahrlich die Lösung des Bisthumsconflictes in keinerlei Weise. Kommt der Moment, wo die Pflicht den Diöcesanbischof wieder nach Solothurn ruft, so wird er sicherlich des Hauses wegen weder seine Amtsobliegenheit noch das Wohl der Diöcese hintansetzen.

— Im „Waterland“ lesen wir: Dienstag den 8. Juni wird die kantonale Priesterkonferenz in der Klosterkirche zu Sursee ihre Jahresversammlung abhalten. Das Haupttractandum bildet ein Referat über „Christenlehre und Religionsunterricht in Rücksicht auf die Bestimmungen des neuen Erziehungsgesetzes.“ Hat die Besprechung dieser Frage für manche Pfarrei mehr theoretische Bedeutung, so dürfte sie wiederum für andere ein unmittelbar praktisches Interesse haben, namentlich dort, wo man mit Grund Bedenken tragen muß, den betreffenden Lehrern den wichtigen Unterricht zu überlassen. Es darf darum mit vollem Recht eine zahlreiche Betheiligung an der Konferenz erwartet werden. Amtsbrüder aus andern Kantonen sind freundlich zur Theilnahme eingeladen. Die Verhandlungen beginnen Vormittags 11 Uhr.

Jura. Protestantische und radikale Blätter gestehen offen, die „Mitbenützung der Kirchen durch die dissidenten Minderheiten“ sei nur aus Rücksicht auf die Protestanten nicht decretirt worden. Und doch garantirt § 80 der Bernerverfassung gleichmäßig die Rechte der protestantischen wie der katholischen Kirche, und werden

die Behörden auch auf diesen § beedigt! — Bezüglich der Fürsorge des Staates für die altkatholischen Minoritäten in Delsberg und Bruntrut fragt das „Pays“ mit Recht: „Wie hatte sich denn von 1873 bis 1878 die Regierung um die römisch-katholischen „Minoritäten“ bekümmert? Hatte sie uns in Delsberg und Bruntrut auch für eine Kirche oder Kapelle gesorgt?“ Die Frage scheint uns für die Regierung sehr beschämend zu sein!

Aargau. (Mitgetheilt.) Die kantonale Priesterconferenz findet Donnerstag den 10. Juni Vormittags 10 Uhr im Hotel National in Baden statt. Mitglieder anderer Kantonalconferenzen sind vom Vorstand freundlichst zur Theilnahme eingeladen.

* **Wallis.** Der Große Rath ratificirte am 25. Mai den Vertrag zwischen der Regierung und dem Domkapitel der Diözese Sitten, kraft dessen das Kapitel, gegen Bezahlung von 55,000 Fr. durch den Staat, letzterm betr. die im Jahre 1848 erfolgte widerrechtliche Besitzergreifung kirchlicher Güter, materielle und moralische Decharge ertheilt. Dieser Vertrag wurde mit 61 gegen 21 Stimmen angenommen. Zu seiner angenehmen Ueberraschung erhielt der Große Rath am folgenden Tag einen Brief von Hochw. Domdekan Franz Blatter mit der Anzeige: in Anerkennung des edelmüthigen Botums von gestern habe das Domkapitel beschlossen, die fragl. Entschädigungsgelder als Spende auf den Altar des Vaterlandes zu legen, d. h. auf die 55,000 Fr. zu verzichten. Der Große Rath beauftragte sofort die Regierung, in seinem und im Namen des Walliservolkes dem Domkapitel diesen patriotischen Akt bestens zu verdanken.

Genf. In der Sitzung vom 2. hat der Große Rath mit 54 gegen 46 Stimmen das Gesetz über Trennung von Kirche und Staat angenommen, obschon Männer wie Wessel auf die drohende Perspektive hinwiesen: nach der Trennung werde nur mehr die römische Kirche

Stand halten! — Die Altkatholiken blieben bei der Discussion so unbeachtet, daß der Correspondent der „Basler Nachrichten“ wehmüthig fragt: „Wo bleibt bei allen diesen Anträgen die christkatholische Kirche? Die radical liberale Minderheit des Rathes scheint sich das Wort gegeben zu haben, die Debatte einzig unter den Demokraten walten zu lassen!“ — Art. 2. des Gesetzes, das nun innert Monatsfrist der Volksabstimmung unterliegt, lautet:

„Die Kulte werden ausgeübt und organisiert kraft des Vereinsrechtes und der Versammlungsfreiheit. Sie sind gehalten, in Bezug auf ihre äußere Ausübung sich den allgemeinen Gesetzen und den Polizeireglementen zu unterwerfen. Mit Einwilligung des Großen Rathes dürfen sie Stiftungen bilden und in dieser Eigenschaft Schenkungen und Vergabungen annehmen; ohne besondere Ermächtigung Seitens des Großen Rathes aber sollen sie nicht andere Unbeweglichkeiten besitzen, als Tempel, Kirchen und Pfarrhäuser nebst Dependenz.“

† **Aus und von Rom.** (30. Mai.) Wenn die liberalen Zeitungen vor einiger Zeit den Papst einen außerordentlichen Gesandten nach der Schweiz abordnen ließen mit der Residenz in Bern, so melden sie nun, es handle sich nur um die Abfindung eines Vertrauensmannes, um auf Ort und Stelle die Situation einzusehen, und allfällige Unterhandlungen mit dem Bundesrath zur Herstellung der gestörten Bisthums-Verhältnisse anzuknüpfen. Wir theilen diese Nachschrift als Zeitungs-Neuigkeit mit und sehen uns vor der Hand nicht veranlaßt, Erkundigungen einzuziehen, ob diese neueste Wendung mehr Vertrauen verdiene als die frühere? Beide Neuigkeiten fließen unzweifelhaft aus der gleichen Quelle und sind liberaler Strömung.

(Die Redaktion erlaubt sich, hieran folgende Bemerkungen anzuknüpfen. Die Diöcesan-Verhältnisse sind dormalen gestört: 1. in den 5 dissentirenden Kantonen des Bisthums Basel; 2. in Genf und 3. in Tessin.

Schwerlich dürften die politischen Verhältnisse der fünf radikalen Kantone des Bisthums Basel dormalen Aussicht auf eine Verständigung zur Wiederherstellung des Bisthums gewähren. Namentlich hat die Stellung, welche die Regierung des Kantons Bern eingenommen, die ohnehin schwierige Situation noch schwieriger gemacht. Nicht viel günstiger steht es in Genf. Einzig für den Kanton Tessin dürften allfällige Unterhandlungen Aussicht auf einen praktischen Erfolg gewähren, indem hier sowohl einerseits der apostolische Stuhl, als andererseits der Bundesrath und die kantonale Regierung wenigstens bezüglich der Hauptsache (Gründung einer tessinischen Diöcesan-Verbindung) grundsätzlich einig gehen. Immerhin aber werden auch hier allfällige Unterhandlungen Schwierigkeiten bieten; allein diese dürften mehr materieller als prinzipieller Natur sein und eine Verständigung auf erstem Gebiete ist leichter als die auf letzterm. Ob der hl. Stuhl unter solchen Verhältnissen die Anbahnung von Unterhandlungen mit dem Bundesrath angezeigt findet, das wird derselbe in seiner Weisheit ermesen; die Katholiken der Schweiz werden jeden Entscheid des apostolischen Stuhls mit Ehrfurcht entgegennehmen.)

* * *
Soeben ist das römische Jahrbuch „Gerachia Cattolica“ für das Jahr 1880 unter der Redaktion des Msgr. Stefano Ciccolini, Custos der Vaticani-schen Bibliothek (in der Druckerei Monaldi) erschienen. Dasselbe gibt den Personalbestand der Hierarchie, wie er sich am 30. März vorfand, folgendermaßen an: 68 Cardinäle, 143 Erzbischöfe und 606 Bischöfe des lateinischen Ritus, 47 Erzbischöfe und Bischöfe des orientalischen Ritus, 6 apostolische Delegaten, 101 apostolische Vikare rc. rc. Im Ganzen 1054 Hierarchen, 17 mehr als im Jahr 1879. Unbesetzt sind 2 Cardinalate, 54 lateinische und 22 orientalische Erz- und Bischofsstühle rc. Ueberdies enthält die Gerachia den Personalbestand der Römischen Prälatur, der Hof-Chargen rc. und bildet ein interessantes, in seiner gegenwärtigen

Abfassung bedeutend verbessertes Jahrbuch der römisch-katholischen Kirche.

* * *
 Msgr. Hassoun, armenischer Patriarch in Cilicien, ist in Rom eingetroffen. Er überbringt erfreuliche Nachrichten über die Bekehrung der Alt-Katholiken und die unparteiische gerechte Haltung der türkischen Regierung gegen die Katholiken.

* * *
 Die Aebte, resp. Vertreter, der Benedictinerstifte, (auch der Schweiz) sind nach Beendigung der Festlichkeiten im Erzloster zu Monte Cassino hierher zurückgekehrt. Der hl. Vater gewährte ihnen huldvolle Audienz, aus der die Herren Prälaten höchst erfreut durch die Liebenswürdigkeit Leos XIII. heimkehrten. Es befinden sich jetzt ebenfalls in Rom die Aebte der Benedictinerstifte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (sämmlich Deutsche), und mit ihnen der hochwürdigste Herr Bischof Robert Seidenbusch von Galva i. p. i., Mitglied desselben Ordens und Apostolischer Vikar von Nord-Minnesota, ein geborener Bayer.

Deutschland. Die, am 28. Mai im preussischen Abgeordnetenhaus durch Puttkammer, Falk und Windthorst eröffnete Redeschlacht über das „neueste Maigesetz“ war eine der großartigsten im ganzen Kulturkampfe. Die Vorlage, die wir in der letzten Nummer dieses Blattes skizzirt haben, wurde schließlich an eine Commission von 21 Mitgliedern (5 Centrumsmänner, 1 Pole, 5 Deutsch- und 3 Frei-Conservative, 5 National-liberale und 2 Fortschrittler) zur Vorberathung gewiesen. Die wichtige Commissionarbeit, an welcher auch Puttkammer sich theilnimmt, hat letzten Mittwoch begonnen und soll, wie verlautet, nächsten Mittwoch dem Abgeordnetenhaus vorgelegt werden.

Eine, letzten Sonntag in Geldern abgehaltene Volksversammlung von ca. 3000 katholischen Männern erklärte dem Centrum ungetheilte Zustimmung.

Letzten Montag feierte die Centrumspartei bei der Landtagswahl in Cre-

feld einen eben so wichtigen als glänzenden Sieg: ihr Candidat, Justizrath Trimborn in Köln, wurde mit 132 gegen 108 Stimmen gewählt. Die Sieger sandten folgendes Telegramm an Windthorst u. c.: „Die versammelten 132 Wahlmänner der Centrumspartei beehren sich, den unermüdblichen Vorkämpfern für kirchliche und bürgerliche Freiheit ihre vollste Zustimmung zu ihrer mannhaften und ungebeugten Haltung mit dem Ausdruck unwandelbarer Verehrung und treuer Ergebenheit zu übersenden.“

England. Die, vom britischen Reformativ-Berein in Scene gesetzte Agitation gegen die Ernennung des Convertiten Marquis Ripon zum Vizekönig von Indien nimmt immer größere Dimensionen an. Ripon soll nicht bloß streng katholisch, sondern geradezu ein „Werkzeug in der Hand der Jesuiten“ sein, und man findet es darum in den streng protestantischen Gegenden, namentlich in Schottland, unbegreiflich, wie Gladstone diese Persönlichkeit mit einem so wichtigen Posten betrauen konnte. Der „Temps“ glaubt, der Premier werde dem Unwillen der protestantischen Bevölkerung Rechnung tragen und Ripon wieder abberufen müssen. Bei diesem Anlaß wird Gladstone unbequemer Weise an seine eigene Broschüre über das Concil erinnert, in welcher es heißt: „Niemand kann jetzt zur römischen Kirche übertreten, ohne auf seine sittliche und geistige Freiheit Verzicht zu leisten und seine bürgerliche und geistige Loyalität einem Andern unterzuordnen. . . . Der Neubekehrte ist zuerst Katholik und dann Engländer. . . .“ Mr. Gladstone ließ antworten, daß man die erwähnten Citate aus dem Zusammenhang gerissen habe und daß Lord Ripon ein loyaler Brite sei.

Personal-Chronik.

Freiburg. Hochw. Jos. Maria Comte, Pfarrer von Chatel-St. Denis, ist vom Staatsrath zum Rektor

des Collegiums St. Michael gewählt worden.

St. Gallen. Die Pfarrgemeinde Pfäfers hat Hochw. Peter Furger, Pfarrer in Bättis, zum Kaplan — und die Pfarrgemeinde Schänis Hochw. Caspar Eberhard von Murg zum Kaplan gewählt.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeiträge pro 1879 von den Ortsvereinen:

Bremgarten Fr. 23, Hitzkirch 50, Kaisten-Zitenthal 9. 50, Root 23.

B. Abonnement auf die Pius-Anna-
 len pro 1880 von den Ortsvereinen:

Bremgarten 24 Exempl., Kaisten 1.

C. Abonnement auf Neue Schweizer
 Brochüren pro 1880 von den Ortsvereinen:

Bremgarten 5 Exempl., Kaisten 1.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1879 à 1880.

	Fr.	St.
Uebertrag laut Nr. 22	13,420	68
Aus der Pfarrei Nickenbach		
(Thurgau)	12	—
„ „ „ Ramsen	71	—
„ „ „ Schaffhausen,		
II. Samml.	104	—
„ „ „ Sulgen	30	—
„ „ „ Mörtschwil	169	15
„ „ „ Kuswil	200	—
Vom Piusverein Kuswil	45	—
Von einem Priester des Kantons		
Luzern	40	—
Aus der Pfarrei Hasle	25	—
	13,899	83

Der Kassier der inländ. Mission:

Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Bei **B. Schwendimann**, Buchrunder in Solothurn, ist vorrätzig:

Führer

zum Ammergauer Passionspiel
 im Jahre 1880.

von Professor Leopold Höfl.
 Preis per Exemplar Fr. 2 50.